



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

02.10.1962 - Nr. 149 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 149

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Oktober 1962

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 23. August 1962

(Brem. GBl. S. 191) nebst Begründung zur Kenntnis. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in ihrer Sitzung am 19. September 1962 der Polizeiverordnung zugestimmt.

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

vom 23. August 1962

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

Artikel I

Die Anlage I der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. März 1962 (Brem. GBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird in allen Spalten gestrichen und wie folgt ersetzt:

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Aus- nahmen
1	Allylalkohol		2	
1 a	Alpha-Naphthyl- thioharnstoff		2	
		bis zu 30 % *	3	

2. In Nr. 5 wird „Promorit“ in „Promurit“ geändert.

3. In Nr. 11 (Überschrift) wird hinter „Insektizide“, in Nr. 4 und Nr. 17 Ziff. 3 wird hinter „insektizide“ ein Komma gesetzt, und werden die Worte „akarizide und fungizide“ jeweils nach dem Komma eingefügt.

4. In Nr. 11 Ziff. 2 wird hinter der Position „Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (z. B. DDVP)“ als neue Position eingefügt:

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Aus- nahmen
	Thiophosphor- säure-S-(2-äthyl- sulfoxy-äthyl)- dimethyl-ester (z. B. R 2170)			
		bis zu 50 %	1	3

5. In Nr. 11 Ziff. 3 wird die Position „Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-dimethyl-ester (z. B. R 2170)“ in allen Spalten gestrichen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

6. In Nr. 11 Ziff. 4 werden eingefügt:

a) hinter der Position

„Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-
dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)“
als neue Position:

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Aus- nahmen
	Dithiophosphor- säure-[(4,6-diamino- 1,3,5-triazin-(2)-yl)- methyl]-0,0-dime- thyl-ester (z. B. Menazon)	bis zu 50 %	2 3	

b) hinter der Position

„Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-aethyl]-
dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)“
als neue Position:

Nr.	Stoff oder Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abtlg.	Aus- nahmen
	Phosphorsäure-(1,2- dibrom-2,2-dichlor- aethyl)-dimethyl- ester (z. B. Dibrom)	bis zu 50 %	2 3	

7. Nr. 12 wird in allen Spalten gestrichen.

8. In Nr. 17 Ziff. 3 wird „Phosphorsäurenester“ durch
„Phosphonsäurenester“ ersetzt.

9. Nr. 22 wird in allen Spalten gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

(2) Giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften
dieser Polizeiverordnung nicht genügen, dürfen, so-
weit sie hinsichtlich Beschaffenheit, Verpackung und
Aufmachung den bisherigen Rechtsbestimmungen ent-
sprechen, bis zum 1. Juni 1963 aufgebraucht werden.

Bremen, den 23. August 1962.

Der Senator für das Gesundheitswesen

Begründung:

Giftige Pflanzenschutzmittel, soweit sie der Polizei-
verordnung vom 16. März 1962 (Brem. GBl. S. 87) unter-
stehen, kommen in abgabefertigen Packungen (Gift-
fertigwaren) in den Verkehr. Diese Abgabebehältnisse
sind hinsichtlich Kennzeichnung und Beschriftung den
Bestimmungen des § 3 der PolVO. unterworfen. Kom-
men neue Pflanzenschutzmittel in den Verkehr oder
werden bereits gebräuchliche in eine andere Abteilung
umgestuft, so ist das nicht ohne Folge auf die Abgabe-
behältnisse. Um den Herstellern eine einheitliche Auf-
machung solcher Abgabebehältnisse für das gesamte
Bundesgebiet zu ermöglichen, müssen die Länder ihre
Pflanzenschutzmittelverzeichnisse (Anlage I zur PolVO.
vom 16. März 1962 in Bremen) zügig angleichen.

Zu Art. I Nr. 4 und 5

Das Bundesgesundheitsamt und die Biologische Bun-
desanstalt sind übereingekommen, den „R 2170“-Wirk-
stoff nach Erkennung seiner geringen Toxizität nicht
mehr in Zubereitungen bis zu 10 %, sondern in solchen
bis zu 50 % in Abteilung 3 einzureihen und sinngemäß
die Zubereitungen mit 10 bis 30 % aus der Abteilung 2
zu streichen. Der Wirkstoff ist dadurch in Nr. 11, Ziff. 2
(sogenannte Phenkaptongruppe) aufzunehmen.

Zu Art. I Nr. 1 und 6

Drei neue Wirkstoffe „Allylalkohol, Menazon und
Dibrom“ sind aufzunehmen. Gutachten des Bundes-
gesundheitsamtes liegen vor.

Alpha-Naphthylthioharnstoff erhält dadurch die neue
Nr. 1 a.

Zu Art. I Nr. 7 und 9

Die Wirkstoffe sollen nicht mehr als Pflanzenschutz-
mittel gebräuchlich sein. Sollte Schwefelkohlenstoff wie-
der in Gebrauch kommen, ist er wegen seiner Gefähr-
lichkeit nach den schärferen Bestimmungen des Gift-
gesetzes vom 11. November 1958 (Brem. GBl. S. 91) ab-
zugeben; er ist einschließlich seiner Zubereitungen
durch dieses Gesetz bereits erfaßt.

Zu Art. I Nr. 3

Wegen der breiteren Anwendungsmöglichkeit neuer
Ester oder Amide von Phosphorsäuren usw. mußte die
Überschrift abgeändert werden.

Zu Art. II

Auch für die eingefügten bzw. umgestuften giftigen
Pflanzenschutzmittel gilt eine Aufbrauchsfrist bis zum
1. Juni 1963 (vergl. § 14 Abs. 2 der PolVO. vom 16. März
1962).